



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhdl@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-239755/2026-4

Deutschlandsberg, am 27.07.2026

Ggst.: Barbara Lokan,
Abwasserreinigungsanlage in der KG 61214 Teipl;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Schreiben vom 09.07.2026, zuletzt verbessert eingelangt am 17.07.2026, hat Ing. Claus Egger, Ingenieurbüro für Kulturtechnik, 8563 Ligist, Steinberg 237, im Namen und Auftrag von Barbara Lokan, 8503 Lannach, Moarbauerweg 8, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die **Errichtung und den Betrieb einer biologischen Abwasserreinigungsanlage für 6 EW** in 8503 Lannach, Moarbauerweg 8, Grundstück Nr. 544, KG 61214 Teipl, mit Verrieselung der gereinigten Abwässer im Ausmaß von 900 l/d auf demselben Grundstück, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 88/2023, und der §§ 32 Abs. 1 und 2 lit. c, 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 20.08.2026, um 08:30 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle in **8503 Lannach, Moarbauerweg 8**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Falls Sie schriftliche Einwendungen einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde geladen. Die Parteien und Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)